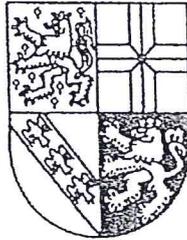


4 U 72/18  
14 O 182/16  
LG Saarbrücken



verkündet am 26.03.2020  
gez. Martin/JBe.  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT

Urteil

*Vers  
+ Rott*

*20.4.2020*

Im Namen des Volkes

*26.03.2020*

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

[REDACTED]

Beklagte und Berufungsklägerinnen,

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:  
Anwaltsbüro Spiegelhalter, Bibelstraße 1, 66740 Saarlouis,

gegen

[REDACTED]

Kläger und Berufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat der 4. Zivilsenat des Saarländischen Oberlandesgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Barth, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Knerr und die Richterin am Oberlandesgericht Prowald auf die mündliche Verhandlung vom 05.03.2020

für **R e c h t** erkannt :

1. Die Berufung der Beklagten gegen das am 06.09.2018 verkündete Urteil des Landgerichts Saarbrücken (Az. 14 O 182/16) wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Beklagten.
3. Dieses Urteil und das angefochtene Urteil sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

## G r ü n d e

I.

Der Kläger macht Ansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich am 08.06.2016 gegen 17.30 Uhr in der Saarlouiser Straße in Ensdorf ereignet hat.

Der Kläger befuhr mit dem in seinem Eigentum stehenden Pkw BMW 325d Coupé, amtliches Kennzeichen [REDACTED], die bevorrechtigte Saarlouiser Straße in Richtung Ensdorf Ortsmitte. Die Beklagte zu 1 befuhr mit dem bei der Beklagten zu 2 haftpflichtversicherten Pkw Hyundai i10, amtliches Kennzeichen [REDACTED], die untergeordnete Haldenstraße, um nach links in die Saarlouiser Straße abzubiegen. Dort hatte sich verkehrsbedingt eine Fahrzeugkolonne auf der rechten Fahrspur in Richtung Ensdorf Ortsmitte gebildet. Der Zeuge [REDACTED] der sich mit seinem Pkw in

der Kolonne befand, ließ die Beklagte zu 1 in die Saarlouiser Straße einfahren. Von hinten näherte sich der Kläger mit seinem Pkw, der den Stau umfahren wollte und zu diesem Zweck mindestens 4-5 Fahrzeuge der Kolonne links überholt hatte, wobei er zumindest teilweise auch die gegnerische Fahrspur benutzte, um etwa 35 m hinter dem Einmündungsbereich der Haldenstraße nach links in die Hohlstraße einzubiegen. Es kam zur Kollision beider Fahrzeuge, wobei der Pkw der Beklagten vorne und der klägerische Pkw an der rechten Fahrzeugflanke beschädigt wurden. Die näheren Einzelheiten des Unfallhergangs sind streitig.

Der Kläger hat zum Unfallhergang behauptet, er habe zunächst am Stauende angehalten und sich dann entschlossen, den Stau zu umfahren. Er sei gerade erst angefahren und habe 4-5 stehende Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von etwa 30 km/h überholt. Die Beklagte zu 1 sei eingebogen, ohne auf den bevorrechtigten von links kommenden Verkehr zu achten.

Der Kläger hat behauptet, an seinem Fahrzeug sei ein Schaden in Höhe von 9.222,22 € entstanden (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert: 8.200 € zuzüglich Gutachterkosten von 997,22 € und allgemeiner Kostenpauschale von 25 €); unter Berücksichtigung einer Haftungsquote von 2/3 belaufe sich der ersatzfähige Schaden deshalb auf 6.148,15 €. Nachdem das Fahrzeug im Verlauf des Rechtsstreits repariert worden war, hat der Kläger zuletzt seinen Schaden mit 10.945,84 € beziffert (vgl. Bl. 143 d.A.: Reparaturkosten netto 8.903,62 € abzüglich einer Wertminderung von 500 €, Gutachterkosten von 997,22 € sowie einer Nutzungsausfallentschädigung von 520 € und einer allgemeinen Kostenpauschale von 25 €), weshalb sich ein ersatzfähiger Schaden in Höhe von 7.297,23 € ergebe.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Beklagte zu 1 habe den Unfall durch eine grobe Vorfahrtsverletzung verursacht. Unter Anrechnung eines eigenen Mitverursachungsanteils, weil beim Überholen einer stehenden Fahrzeugkolonne damit zu rechnen sei, dass durch eine Fahrzeuglücke andere Fahrzeuge einfahren, sei eine Haftungsquote zulasten der Beklagten von 2/3 gerechtfertigt.

Der Kläger hat zuletzt beantragt (Bl. 142 d.A.),

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 7.297,23 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 6.148,15 € seit dem 04.08.2016 und aus 1.149,08 € seit Rechtshängigkeit sowie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 337,07 € zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie haben zum Unfallhergang behauptet, die Beklagte zu 1 habe zunächst gewartet, bis das Fahrzeug des Zeugen [REDACTED] ihr die Einfahrt ermöglichte, und habe sich dann vorsichtig in die Saarlouiser Straße hineingetastet. Der Kläger sei mit völlig unangepasster Geschwindigkeit von mindestens 40-50 km/h gegen ihren Pkw gefahren, der sich jedoch noch vollständig auf der rechten Fahrspur befunden habe.

Sie haben die Auffassung vertreten, der Unfall sei allein auf das Verschulden des Klägers zurückzuführen. Der Beklagten zu 1 sei keine Vorfahrtsverletzung anzulasten, weil sie sich noch vollständig auf der rechten Fahrspur befunden habe, bezüglich derer der Zeuge [REDACTED] auf sein Vorfahrtsrecht verzichtet habe. Selbst wenn man von einer Vorfahrtsverletzung ausginge, so sei zumindest von einer überwiegenden Haftung des Klägers auszugehen, weil die Konstellation vergleichbar mit der Kollision eines Linksabbiegers mit einem eine Kolonne Überholenden sei (vgl. Senatsurteil vom 16.10.2014 – 4 U 145/13). Im Übrigen sei zu berücksichtigen, dass der Zeuge [REDACTED] gem. § 11 StVO gehalten gewesen sei, die Einmündung der Haldenstraße freizuhalten, so dass der Kläger mit Querverkehr habe rechnen und seine Fahrweise entsprechend anpassen müssen.

Das Landgericht hat den Kläger (Bl. 61 f. d. A.) und die Beklagte zu 1 (Bl. 62 ff. d. A.) als Partei angehört und Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED] (Bl. 63 ff. d. A.) und [REDACTED] (Bl. 65 f. d. A.) sowie gemäß Beweisbeschluss vom 13.03.2017 (Bl. 73 ff. d. A.) durch Einholung eines unfallanalytischen Gutachtens des Sachverständigen Dipl.-Ing. Dr. Priester (Bl. 100 ff. d. A.). Mit dem am 06.09.2018 verkündeten Urteil (Bl. 198 ff. d. A.), berichtigt gemäß Beschluss vom 15.11.2018 (Bl. 225 ff. d. A.), hat es der Klage in vollem

Umfang stattgegeben. Der Senat nimmt gemäß § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO auf die tatsächlichen Feststellungen in dem erstinstanzlichen Urteil Bezug.

Mit ihrer Berufung begehren die Beklagten die vollständige Abweisung der Klage. Sie rügen, das Landgericht sei in rechtlicher Hinsicht fehlerhaft sowie von einer unzutreffenden Tatsachengrundlage ausgehend davon ausgegangen, dass die Beklagten deshalb überwiegend für den Unfall hafteten, weil die Beklagte zu 1 den nicht von der Kolonne in Anspruch genommenen Fahrbahnteil nicht zuverlässig einsehen konnte. Ausweislich des gerichtlichen Sachverständigengutachtens habe sich der Unfall jedoch auf der rechten Fahrspur ereignet. Damit sei die Hauptbegründung des erstinstanzlichen Urteils hinfällig.

Rechtsfehlerhaft habe das Landgericht auch einen Vorfahrtsverstoß der Beklagten zu 1 angenommen, obwohl auf das Vorfahrtsrecht seitens des Querverkehrs ausdrücklich verzichtet worden sei.

Das Landgericht habe auch nicht die sachverständige Feststellung berücksichtigt, dass es grundsätzlich möglich sei, dass das Fahrzeug der Beklagten zu 1 für den herannahenden Kläger teilweise oder vollständig verdeckt und damit nicht erkennbar gewesen sei; entgegen der Annahme des Landgerichts sei das Beklagtenfahrzeug gerade nicht von rechts gekommen, sondern habe sich von links genähert (so Bl. 265 d.A.).

Überdies sei die Beweiswürdigung des Landgerichts deshalb fehlerhaft, weil das Gericht davon ausgegangen sei, dass die Aussagen der vernommenen Zeugen in Widerspruch zu dem Sachverständigengutachten stünden, welches aufgrund der Kollision mit dem Kotflügel des klägerischen Fahrzeugs den Rückschluss zulasse, dass sich das Fahrzeug der Klägerin (gemeint ist wohl: der Beklagten zu 1) vorwärts bewegt habe. Davon abgesehen, dass eine Kollision mit dem Kotflügel nicht stattgefunden habe, wie im Berichtigungsbeschluss zutreffend korrigiert, hätten die Zeugen gerade bestätigt, dass sich die Klägerin ganz vorsichtig nach vorne bewegt habe. Da das Landgericht nach Richterwechsel nur von den protokollierten Aussagen der Zeugen ausgehen konnte, sei es nicht nachvollziehbar, weshalb es diesen nicht gefolgt sei. Selbst wenn ein Anscheinsbeweis gegen die Beklagte zu 1

sprechen würde, so sei dieser aufgrund der drei übereinstimmenden Aussagen erschüttert.

Die Beklagte zu 1 habe gerade nicht damit rechnen müssen, dass ein Fahrzeug mit erhöhter Geschwindigkeit auf der rechten Spur (links) neben der Fahrzeugkolonne vorbeifahre, um – offensichtlich wegen Gegenverkehrs – wieder auf die rechte Fahrspur einzuscheren.

Das Landgericht habe auch nicht berücksichtigt, dass nach der Aussage beider Zeugen diese das klägerische Fahrzeug wegen seiner zu hohen Geschwindigkeit erst kurz vor dem Zusammenstoß wahrgenommen hätten; hierfür sprächen auch die Schäden an dem klägerischen Fahrzeug an der rechten Tür, der rechten Seitenwand, des hinteren Rades und des Türschwellers. Für die Beklagte zu 1 sei der Unfall schlicht unabwendbar gewesen.

Selbst wenn man von einer Vorfahrtsverletzung ausgehen wollte, so träfe den Kläger nach der Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 16.10.2014 - 4 U 145/13) die überwiegende Haftung, weil ein Anscheinsbeweis wegen des Überholens einer Kolonne nicht angenommen werden könne. Der Kläger habe trotz unklarer Verkehrslage überholt, weil mit dem Ausscheren und Linksabbiegen eines Fahrzeugs aus einer Kolonne zu rechnen sei.

Das Landgericht habe schließlich völlig außer Acht gelassen, dass der Beklagte (gemeint ist wohl: der Kläger) nach seinem eigenen Vortrag vor der Kollision schon mehrere Fahrzeuge („3 oder 4 Autos“) überholt habe und sich die von ihm angesteuerte Hohlstraße noch 35 m hinter der Unfallstelle befinde. Der Beklagte (gemeint ist wohl: der Kläger) habe also, um ein schnelleres Fortkommen zu erreichen, mindestens 10 Fahrzeuge überholen wollen. Der Unfallhergang zeige, dass er hierbei lediglich auf den Gegenverkehr, nicht aber auf den kreuzenden Verkehr geachtet habe. Nach Aussage der Zeugen sei bereits vor dem Unfall eine Art Reißverschlussystem praktiziert worden, um Fahrzeuge aus der Haldenstraße einfädeln zu lassen. Zudem habe der Kläger selbst vorgetragen, dass er sich auf dem Nachhauseweg befunden habe und somit die entsprechende Strecke gut kenne. Im Übrigen habe der Zeuge Neusius angegeben, dass sich der Stau bereits ab der Brücke über die B 51 gebildet habe, so dass anzunehmen sei, dass der

Kläger vor der Kollision bereits mehr als 3 bis 4 Fahrzeuge überholt habe und sein Überholmanöver zügig absolvierte.

Der Kläger habe damit bewusst um seines eigenen Fortkommens willens rücksichtslos die Gefährdung Dritter billigend in Kauf genommen, während sich die Beklagte zu 1 vorsichtig in die Straße hineingetastet habe; der vom Landgericht angenommene überwiegende Haftungsanteil der Beklagten könne somit nicht überzeugen.

Die Beklagten beantragen (Bl. 263, 297 d. A.),

unter Abänderung des am 06.09.2018 verkündeten Urteils des Landgerichts Saarbrücken (Az. 14 O 182/16) die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt (Bl. 255, 297 d. A.),

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Er verteidigt die angefochtene Entscheidung und macht geltend, das Landgericht sei aufgrund einer überzeugenden Beweiswürdigung zu dem Ergebnis gelangt, dass der Kläger den Unfall nicht vorhersehen können. Aufgrund der – berichtigten – erstinstanzlichen Feststellung, dass die Beklagte zu 1 mittig mit ihrem Pkw in die rechte Fahrzeugflanke des klägerischen Fahrzeugs gefahren sei, sei zu folgern, dass letzteres für die Beklagte zu 1 bereits erkennbar gewesen sei. Die Beklagte zu 1 hätte sich nicht allein auf den ihr die Einfahrt erlaubenden Zeugen [REDACTED] verlassen dürfen. Der Unfall sei für den Kläger jedoch unabwendbar gewesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, die Sitzungsniederschrift des Landgerichts vom 20.02.2017 (Bl.60 ff. d. A.) und des Senats vom 05.03.2020 (Bl. 296 ff. d. A.) Bezug genommen.

Die Berufung der Beklagten ist nach den §§ 511, 513, 517, 519 und 520 ZPO statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und mithin zulässig. Das Rechtsmittel hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

1. Mit Recht ist das Landgericht davon ausgegangen, dass die Beklagten gemäß §§ 7, 17 Abs. 1 Satz 1 StVG, §§ 1 PflVG, 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG dem Kläger zum Ersatz der ihm bei dem Verkehrsunfallereignis vom 08.06.2016 in Ensdorf entstandenen Schäden mit einem Haftungsanteil von 2/3 verpflichtet sind. Die angefochtene Entscheidung hält den Angriffen der Berufung stand:

a) Die Ersatzpflicht der Beklagten ist vorliegend nicht gemäß § 7 Abs. 2 StVG ausgeschlossen, weil der Unfall offenkundig nicht durch höhere Gewalt verursacht worden ist. Ebenso wenig ist – entgegen der in der Berufung aufrechterhaltenen Auffassung der Beklagten - die Verpflichtung zum Ersatz durch § 17 Abs. 3 StVG ausgeschlossen, weil die Voraussetzungen, unter denen der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht worden ist, sich nicht feststellen lassen. Soweit die Berufung auf die Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen Dr. Priester verweist, wonach das Fahrzeug des Klägers möglicherweise für die Beklagte zu 1 nicht erkennbar gewesen sein könnte (Bl. 265 d.A.), berücksichtigt dies nicht, dass die Beklagten darlegungs- und beweispflichtig für die Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 StVG sind, und dieser Nachweis nicht schon dadurch geführt ist, dass aus verkehrstechnischer Sicht lediglich nicht ausgeschlossen werden kann, dass das klägerische Fahrzeug für die Beklagte zu 1 nicht erkennbar war.

b) Darüber hinaus ist auch der für den Ausschluss der Ersatzpflicht der Beklagten zu 1 nach § 18 Abs. 1 Satz 2 StVG erforderliche Nachweis, dass der Schaden nicht durch ein Verschulden des Fahrzeugführers verursacht ist, nicht geführt. Die gesetzliche Verschuldensvermutung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 StVG kann insbesondere widerlegt sein, wenn der Unfall auf einem technischen Fehler (z. B. geplatzter Reifen, Versagen der Bremsen) beruht; es ist dann aber Sache des Fahrers, den Nachweis zu führen, dass er deshalb schuldlos die Kontrolle über das Kraftfahrzeug verloren hat (Heß in Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht 26. Aufl. § 18 StVG Rn. 8). Ein technischer Fehler kommt hier

nicht in Betracht. Die Verschuldensvermutung ist ferner widerlegt, wenn der Fahrzeugführer nachweist, dass er sich verkehrsrichtig verhalten hat (OLG Hamm NZV 1998, 463). Auch das ist entsprechend den nachfolgenden Ausführungen nicht der Fall.

c) Da der Kläger als Fahrer eines ebenfalls unfallbeteiligten Kraftfahrzeugs seinerseits grundsätzlich gemäß § 18 Abs. 1 StVG haftet und auch insoweit weder § 7 Abs. 2 StVG noch § 17 Abs. 3 StVG (s. auch nachfolgend unter Ziffer 2) eingreift, hängt gemäß § 17 Abs. 1 StVG die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Nach anerkannten Rechtsgrundsätzen sind bei der Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge nur solche Umstände einzubeziehen, die erwiesenermaßen ursächlich für den Schaden geworden sind. Die für die Abwägung maßgebenden Umstände müssen nach Grund und Gewicht feststehen, d. h. unstreitig, zugestanden oder nach § 286 ZPO bewiesen sein. Nur vermutete Tatbeiträge oder die bloße Möglichkeit einer Schadensverursachung auf Grund geschaffener Gefährdungslage haben deswegen außer Betracht zu bleiben (BGH NJW 2007, 506, 507 Rn. 18; 2012, 1953, 1954 Rn. 5; Senat OLG R 2009, 394, 396; NJW-RR 2017, 350, 351 Rn. 37).

2. Bei Beachtung dieser Grundsätze hat das Landgericht zulasten des Klägers einen schuldhaften Verstoß gegen seine sich aus § 1 Abs. 2 StVO ergebenden Sorgfaltspflichten in die Abwägung eingestellt, weitere Verkehrsverstöße des Klägers dagegen mit Recht als nicht nachgewiesen erachtet. Hinsichtlich der Beklagten zu 1 hat es zutreffend eine Vorfahrtsverletzung gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 2 StVO angenommen und im Ergebnis in Anwendung der sog. Lückenrechtsprechung aufgrund des schwerer wiegenden Verkehrsverstoßes der Beklagten zu 1 eine Haftungsquote von 1/3 zu 2/3 zulasten der Beklagten für angemessen erachtet.

a) Der Erstrichter hat ausgeführt, der Beklagten zu 1 sei ein unfallursächlicher Vorfahrtsverstoß nach § 8 StVO vorzuwerfen, wofür bereits der Beweis ersten Anscheins streite; der unstreitige Verzicht des Zeugen [REDACTED] auf sein Vorfahrtsrecht wirke nicht im Verhältnis der Streitparteien untereinander. Die Beklagten hätten auch nicht den mit dem Maßstab des § 286 ZPO zu erbringenden

Nachweis geführt, dass die Beklagte zu 1 sich langsam in die vorfahrtsberechtigten Straße hineingetastet habe, obgleich die beiden Zeugen [REDACTED] die dahingehende Angabe der Beklagten zu 1 bestätigt hätten. Denn das Ergebnis des verkehrstechnischen Gutachtens, wonach das Fahrzeug der Beklagten zu 1 mit dem Kotflügel des klägerischen Fahrzeugs kollidierte, lasse den Rückschluss zu, dass sich ihr Fahrzeug vorwärts bewegt habe, ohne dass sie den überholenden Kläger wahrgenommen habe (Ziffer B.I.2.c) der Entscheidungsgründe, Seite 10-12 des Urteils).

b) Die Berufung bringt dagegen vor, der Kläger könne sich nicht auf ein Vorfahrtsrecht berufen, nachdem auf diese Vorfahrt seitens des Querverkehrs ausdrücklich verzichtet worden sei. Zudem spreche kein Anscheinsbeweis für ein Verschulden der Beklagten zu 1, weil die Kollision entgegen der Annahme des Landgerichts auf der rechten, mithin auf dem von der Kolonne in Anspruch genommenen Teil der Fahrspur stattgefunden habe. Es sei auch dem angefochtenen Urteil nicht zu entnehmen, weshalb das Landgericht den Angaben der Zeugen und der Beklagten zu 1 nicht gefolgt sei, dass letztere sich langsam in die Lücke hineingetastet habe; die Beweiswürdigung sei insoweit widersprüchlich. In rechtlicher Hinsicht habe das Landgericht fehlerhaft angenommen, dass die Beklagte zu 1 damit habe rechnen müssen, dass ein Fahrzeug mit erhöhter Geschwindigkeit auf der rechten Spur links neben der dort befindlichen Kolonne vorbeifahre, um – offensichtlich wegen Gegenverkehrs – wieder auf die rechte Fahrspur einzufahren.

c) Diese Berufungsangriffe bleiben ohne Erfolg:

aa) Unstreitig befand sich der Kläger in der bevorrechtigten Straße. Sein Vorfahrtsrecht erstreckte sich hierbei auf die gesamte Fahrbahn der von ihm genutzten Vorfahrtsstraße (BGHZ 9, 6; BGHSt 20, 238, 240; BGH VRS 10, 19; VersR 1963, 279; Senat RuS 2018, 492, juris Rdn. 45), so dass es in diesem Zusammenhang unerheblich ist, ob der Kläger – wie es in erster Instanz außer Streit war und wovon auch der gerichtliche Sachverständige ausgegangen ist - zumindest auch die Gegenfahrbahn genutzt oder – wovon offenbar die Berufung ausgeht – sich beim Überholen der Kolonne gänzlich auf der rechten Fahrspur befunden hat.

bb) Der Kläger hat sein Vorfahrtsrecht auch nicht dadurch verloren, dass der in der Kolonne befindliche, am Unfall unbeteiligte Zeuge [REDACTED] der Beklagten zu 1 unstreitig ein Einfahren in die Lücke ermöglicht hat. Ein Verzicht eines Vorfahrtsberechtigten gilt nach einhelliger Auffassung jeweils immer nur für den Verzichtenden selbst, hat aber keine Rechtswirkung bezüglich anderer vorfahrtsberechtigter Verkehrsteilnehmer (BGH, Urteil vom 05.06.1956 - VI ZR 68/55, OLG Düsseldorf Schaden-Praxis 2014, 403, juris Rdn. 42; König in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 45. Aufl., § 8 StVO, Rdnr. 31 m.w.N.; Spelz in Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 1. Aufl., § 8 StVO (Stand: 17.08.2016) Rdn. 54).

cc) Der Kläger hat sein Vorfahrtsrecht auch nicht dadurch verloren, dass er sich seinerseits – unstreitig - verkehrswidrig verhalten hat (vgl. OLG Hamm RuS 2019, 445, juris Rdn. 22 m.w.N.). Insbesondere hat er – wie er selbst konzediert – trotz seiner Vorfahrt seine Fahrweise nicht so eingerichtet, dass er auch vor unvorsichtig aus der Lücke herausfahrenden Fahrzeugen rechtzeitig anhalten konnte, womit er gegen seine allgemeine Sorgfaltspflicht aus § 1 Abs. 2 StVO verstoßen hat. Grundsätzlich darf der Vorfahrtberechtigte darauf vertrauen, dass sein Vorfahrtrecht auch von nicht sichtbaren Wartepflichtigen beachtet wird. Das gilt auch, wenn der Berechtigte - mit angemessener Geschwindigkeit - eine auf der rechten Fahrspur haltende Fahrzeugkolonne links überholt; er muss unter solchen Umständen allenfalls damit rechnen, dass der an einer Lücke der haltenden Kolonne zur Durchfahrt ansetzende Querverkehr sich vorsichtig an die freie Fahrbahn herantastet (LG Köln, Urteil vom 21. Juli 1976 – 19 S 76/76 –, Leitsatz, juris). Der Wartepflichtige muss grundsätzlich mit Verkehrsverstößen des Vorfahrtsberechtigten, z.B. überhöhter Geschwindigkeit, rechnen und sich darauf einstellen (BGH, Urteil vom 11. Januar 1977 – VI ZR 268/74 –, Rn. 10, juris). Ihm obliegt gegenüber dem Vorfahrtsberechtigten eine gesteigerte Sorgfaltspflicht; er muss jenem gegenüber der Vorsichtigere sein (BGH, Urteil vom 05.06.1956, Az: VI ZR 68/55).

dd) Allerdings kommt der Vertrauensgrundsatz regelmäßig demjenigen nicht zugute, der sich selbst über Verkehrsregeln hinwegsetzt, die auch dem Schutz des unfallbeteiligten Verkehrsteilnehmers dienen. Erst bei solchen atypischen, groben Verstößen des Vorfahrtsberechtigten kann sich der Wartepflichtige auf den Vertrauensgrundsatz berufen. Die Grenze des Vertrauens des Vorfahrtsberechtigten

ist zudem erreicht, wenn dieser erkennt, dass der Wartepflichtige das Vorfahrtsrecht verletzen wird und er durch rechtzeitige Reaktion den Unfall noch hätte vermeiden können (Spelz in Freymann/Wellner, a.a.O., § 8 StVO Rdn. 27 f.). Solche Umstände sind jedoch nach den erstinstanzlichen Feststellungen nicht nachgewiesen:

(1) Es kann dahinstehen, ob es sich bei der von den Beklagten behaupteten Geschwindigkeit von „mindestens 40 bis 50 km/h“ um einen solch atypischen, groben Verstoß gehandelt hat. Denn der gerichtliche Sachverständige hat aufgrund der Schadensbilder an beiden Fahrzeugen in Verbindung mit dem Unfallendstand und der denkbaren Auslaufbewegung die Kollisionsgeschwindigkeit des klägerischen Fahrzeugs auf ca. 20 bis 50 km/h geschätzt (Blatt 23 des Gutachtens, Bl. 122 d.A.). Vor diesem Hintergrund kann lediglich die vom Kläger selbst angegebene Geschwindigkeit von ca. 30 km/h als nachgewiesen zugrunde gelegt werden, die sich jedenfalls in einem Rahmen bewegt, mit der die Beklagte zu 1 noch rechnen musste. Entgegen der Berufung (Bl. 267 d.A.) kann auch nicht durch die Angaben der Zeugen, wonach sie das Fahrzeug des Klägers aufgrund seiner zu hohen Geschwindigkeit erst kurz vor dem Zusammenstoß wahrgenommen hätten, ein Geschwindigkeitsverstoß des Klägers nachgewiesen werden. Denn die Aussagen beider Zeugen („mit recht hohem Tempo“, „eine relativ hohe Geschwindigkeit“) lassen die Geschwindigkeit auch nicht annähernd eingrenzen und basieren offenbar auf einer subjektiven Schätzung. Damit scheidet auch ein Verstoß des Klägers gegen § 3 Abs. 1 StVO aus.

(2) Die Beklagten können sich auch nicht auf die Verletzung eines Überholverbots seitens des Klägers, insbesondere eine Verletzung des § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO (Überholen bei unklarer Verkehrslage) berufen. Es ist anerkannt, dass derjenige, der auf eine bevorrechtigte Straße einbiegen will, nicht vom Schutzzweck eines Überholverbots erfasst wird. Vielmehr dient das Überholverbot des § 5 Abs. 3 StVO dem Schutz des Gegenverkehrs, der vorausfahrenden Verkehrsteilnehmer und des nachfolgenden Verkehrs, nicht jedoch des querenden Verkehrs (OLG Hamm RuS 2019, 45, juris Rdn. 26; KG NZV 1998, 376; LG Saarbrücken Schaden-Praxis 2013, 139, juris Rdn. 12; König in: Hentschel/König/Dauer, a.a.O., § 5 Rn. 33; Heß in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 25. Aufl., § 5 Rn. 13).

(3) Auch ein Verstoß gegen das in § 2 Abs. 2 StVO normierte Rechtsfahrgebot kann vorliegend dem Kläger nicht zur Last gelegt werden, denn dieses dient nur dem Schutz der Verkehrsteilnehmer, die sich in Längsrichtung auf derselben Fahrbahn bewegen, nicht aber auch dem Schutz derer, die erst in diese Fahrbahn einbiegen wollen (BGH, Urteil vom 11. Januar 1977 – VI ZR 268/74 –, Rn. 18, juris; König in: Hentschel/König/Dauer, a.a.O., § 2 Rn. 33).

dd) Damit war der Kläger vorfahrtsberechtigt und die Beklagte zu 1 wartepflichtig. Sie durfte sich, wie das Landgericht zutreffend angenommen hat, in die Vorfahrtsstraße nur so vorsichtig hineintasten, dass sie Einblick in die zweite Fahrspur gewinnen und notfalls auf der Stelle halten konnte (OLG Köln, Urteil vom 13. Februar 1973 – 15 U 214/72 –, Leitsatz 3, juris). Zugleich streitet für den vorfahrtsberechtigten Kläger der Anscheinsbeweis, der ein alleiniges Verschulden des Wartepflichtigen vermutet, da sich der Unfall im unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit einem Abbiegevorgang ereignet hat (KG, Urteil vom 06.10.2005 – 12 U 104/04 –, Rn. 18 f., juris; KGR 2003, 253; NZV 2002, 80).

(1) Entgegen der Auffassung der Berufung steht einem Anscheinsbeweis nicht entgegen, dass der Kläger eine Kolonne überholt hat. Die in Bezug genommene Entscheidung des Senats (Urteil vom 16.10.2014 – 4 U 145/13) betraf eine andere Fallgestaltung, nämlich den gegen den Abbiegenden streitenden Anscheinsbeweis, dass dieser seine Sorgfaltspflichten nach § 9 Abs. 1 StVO verletzt hat, wenn es zur Kollision mit einem nachfolgenden Überholer kommt. Es entspricht hingegen gefestigter Rechtsprechung, dass in den sog. Lückenfällen der Anscheinsbeweis gegen den nach § 8 StVO Wartepflichtigen spricht (vgl. statt vieler: KGR Berlin 2008, 136, juris Rdn. 7). In allen diesen Fällen geht es – wie vorliegend – um die Kollision eines in eine Lücke einfahrenden Wartepflichtigen mit einem eine stehende oder stockende Fahrzeugkolonne überholenden Verkehrsteilnehmer. Die Voraussetzungen der sog. Lückenrechtsprechung muss der Einbiegende beweisen. Gelingt ihm z.B. nicht der Nachweis, dass der Bevorrechtigte die Lücke in der Fahrzeugkolonne konkret erkennen konnte und Veranlassung hatte, sich darauf einzustellen, bleibt es beim Anscheinsbeweis gegen den Einbiegenden und bei dessen voller Haftung (KG BeckRS 2005, 03817); ebenso, wenn er nicht beweisen kann, dass er sich in die Fahrbahn hineingetastet hat (KG NZV 2003, 335; Hagspiel,

Die sog. Lückenrechtsprechung in Verkehrszivilsachen – Ein Überblick, NZV 2013, 115, 119).

(2) Die in diesem Zusammenhang weiter erhobene Rüge der Berufung, es komme nicht darauf an, dass die Beklagte zu 1 den nicht von der Kolonne in Anspruch genommenen Fahrbahnteil zuverlässig einsehen konnte, weil die Kollision sich dort überhaupt nicht ereignet habe (Bl. 264 d.A.), weshalb die tragende Begründung der angefochtenen Entscheidung unrichtig sei, geht fehl: „Fahrbahnteil“ in diesem Sinne meint offenkundig nicht „Fahrspur“, sondern vielmehr den Teil der Fahrbahn, der sich aus der Sicht des Einbiegenden jenseits der Kolonne befindet. Auch wenn sich die Kollision noch auf der rechten Fahrspur ereignet hat, weil das Fahrzeug der Beklagten zu 1 die Mittellinie noch nicht überfahren hatte, war die Beklagte zu 1 nach Maßgabe der oben dargestellten Grundsätze gehalten, sich zentimeterweise bis zum Übersichtspunkt vorzutasten, ungeachtet dessen, auf welcher Fahrbahnseite sich dieser Punkt befindet. Denn die Grundsätze kommen nach allgemeiner Auffassung sowohl zur Anwendung, wenn der Bevorrechtigte auf einem von mehreren Richtungsfahrestreifen in Fahrtrichtung fährt, als auch wenn der Bevorrechtigte die Kolonne auf der Gegenfahrspur überholt (KG BeckRS 2009, 03139; OLG Hamm BeckRS 2000, 30133781).

d) Während es zwischen den Parteien unstreitig ist, dass der ortskundige Kläger die Lücke bei gebotener Aufmerksamkeit hätte erkennen können und sich darauf hätte einstellen müssen, haben die Beklagten entgegen der Auffassung der Berufung nicht den Nachweis geführt, dass die Beklagte zu 1 ihre Sorgfaltspflichten erfüllt hat, indem sie sich in die Vorfahrtsstraße nur so vorsichtig hineingetastet hat, dass sie Einblick in die zweite Fahrspur gewinnen und notfalls auf der Stelle halten konnte:

aa) Vortasten bedeutet das zentimeterweise Vorrollen bis zum Übersichtspunkt mit der Möglichkeit, sofort anzuhalten (BGH NJW 1985, 2757). Schrittgeschwindigkeit ist bereits zu hoch (OLG Düsseldorf NJW-RR 2017, 922; OLG Hamm RuS 2019, 44, juris Rdn. 23 m.w.N.). Diesen Anforderungen ist die Beklagte zu 1 nicht gerecht geworden:

bb) Die Beklagte zu 1 hat zwar bei ihrer informatorischen Anhörung erklärt, sie habe sich langsam über die rechte Fahrspur der Saarlouiser Straße nach vorne getastet. Sie habe zuerst nach links, dann nach rechts geschaut; als sie wieder nach links geschaut habe, sei es zu dem Unfall gekommen, indem der Kläger in sie herein gefahren sei (Bl. 62 f. d.A.). Der Zeuge [REDACTED] hat erklärt, die Beklagte zu 1 habe sich „langsam vorsichtig vorgetastet“; sie habe „getuckert“; sie sei also nicht in einem durchgezogen auf die Fahrbahn, sondern sei eher so im Schritttempo nach vorne gefahren (Bl. 63 d.A.). Die Zeugin [REDACTED] hat ebenfalls angegeben, die Beklagte zu 1 habe sich „langsam herausgetastet“.

cc) Nach dem von den Beklagten nicht angegriffenen verkehrstechnischen Sachverständigengutachten betrug die Kollisionsgeschwindigkeit des Beklagtenfahrzeugs ca. 6 bis 13 km/h (Blatt 22 des Gutachtens, Bl. 121 d.A.). Legt man die untere Grenze des vom Sachverständigen angegebenen Geschwindigkeitskorridors zugrunde, so fuhr die Beklagte zu 1 zwar langsam, aber bereits mehr als Schrittgeschwindigkeit. Bei einer Geschwindigkeit von auch nur 6 km/h legte die Beklagte zu 1 damit pro Sekunde 1,67 Meter zurück, womit sie nicht mehr in der Lage war, notfalls sofort anzuhalten.

dd) Durch die offensichtlich auf einer Schätzung beruhenden Angaben der Zeugen, die – nachvollziehbarerweise – auch keine konkrete Geschwindigkeit angegeben haben, konnte die Beklagte zu 1 nicht nachweisen, dass sie mit einer geringeren Geschwindigkeit gefahren ist und tatsächlich nur zentimeterweise vorge rollt ist. Der von den Zeugen verwendete Begriff „nach vorne tasten bzw. „heraustasten“ ist im allgemeinen Sprachgebrauch nicht zwangsläufig mit einem zentimeterweise nach vorne Rollen identisch. Im Übrigen ist auch der Zeuge [REDACTED] schon von einer Schrittgeschwindigkeit ausgegangen, die jedoch den Sorgfaltspflichten der Beklagten zu 1 schon nicht mehr entsprochen hat. Die von der Berufung vorgebrachte Rüge einer fehlerhaften Beweiswürdigung hat vor diesem Hintergrund keinen Erfolg.

ee) Der Berufung ist zwar einzuräumen, dass das Landgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, dass das Fahrzeug der Beklagten zu 1 mit dem Kotflügel des klägerischen Fahrzeugs kollidiert sei (Seite 11 des Urteils, Bl. 208 d.A.), während – wie im Berufungsverfahren außer Streit – das klägerische Fahrzeug an der rechten Fahrzeugseite im Bereich der rechten Tür, der rechten Seitenwand, des

hinteren rechten Rads und am Türschweller beschädigt wurde (vgl. Bl. 12 des verkehrstechnischen Gutachtens, Bl. 111 d.A.). Allerdings verhilft dies dem Rechtsmittel nicht zum Erfolg, denn nach den überzeugenden und nachvollziehbaren verkehrstechnischen Untersuchungen des gerichtlichen Sachverständigen ist davon auszugehen, dass das Fahrzeug der Beklagten zu 1 in die rechte Seite des vorbeifahrenden klägerischen Fahrzeugs gefahren ist (Bl. 28 des Gutachtens, Bl. 127 d.A.). Damit kann auch aufgrund der Kollisionspunkte der Fahrzeuge nicht nachgewiesen werden, dass sich die Beklagte zu 1 lediglich zentimeterweise nach vorne bewegt und damit ihren Sorgfaltspflichten genügt hätte.

e) Dem Kläger ist andererseits, wie dieser auch selbst konzediert, ein unfallursächlicher Verstoß gegen seine allgemeine Sorgfaltspflicht gem. § 1 Abs. 2 StVO vorzuwerfen:

aa) Nach der sog. Lückenrechtsprechung muss ein bevorrechtigter Verkehrsteilnehmer, der bei dichtem Verkehr an einer zum Stehen gekommenen oder sich langsam fortbewegenden Fahrzeugkolonne vorbeifährt, bei erkennbaren Verkehrslücken in Höhe von Kreuzungen oder Einmündungen trotz seiner Vorfahrt seine Fahrweise so einrichten, dass er auch vor unvorsichtig aus der Lücke herausfahrenden Fahrzeugen rechtzeitig anhalten kann. Er darf sich der Lücke daher nur mit gespannter Aufmerksamkeit und unter Beachtung einer Geschwindigkeit nähern, die ihm notfalls ein sofortiges Anhalten ermöglicht. Ein Kraftfahrer, der diese Sorgfaltspflicht nicht beachtet, verstößt gegen § 1 Abs. 2 StVO (KG NZV 2006, 371; NZV 2003, 575; Saarländisches OLG ZfS 1992, 79; LG Saarbrücken Schaden-Praxis 2013, 139, juris Rdn. 14; Hentschel a.a.O., § 5 StVO Rdn. 41 m.w.N.).

bb) Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Für den ortskundigen Kläger war die Lücke in der Fahrzeugkolonne, was er selbst nicht in Abrede gestellt hat, erkennbar, denn nach den Angaben der Zeugen [REDACTED] hatte sich bereits vor dem Unfall eine Art Reißverschlussystem gebildet, um von rechts aus der Haldenstraße kommende Fahrzeuge einfädeln zu lassen. Ausweislich der in dem gerichtlichen Sachverständigengutachten enthaltenen Fotos und der Verkehrsunfallskizze (Bl. 104, 120 d.A.) handelt es sich bei der Haldenstraße auch um eine in der Annäherung für den Kläger gut erkennbare Einmündung. Der Kläger hätte sich deshalb der Einmündung nur mit erhöhter Vorsicht und ständiger Bremsbereitschaft nähern

dürfen. Bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h – eine höhere Geschwindigkeit haben die hierfür darlegungs- und beweispflichtigen Beklagten nicht nachzuweisen vermocht – hat der Kläger sorgfaltspflichtwidrig gehandelt.

f) Weitere Verkehrsverstöße des Klägers, für die die Beklagten beweispflichtig sind, stehen hingegen nicht fest; auf die obigen Ausführungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen. Soweit die Beklagten erstmals in der Berufungsbegründung vorbringen, der Kläger habe die Kolonne überholt, um dann – offensichtlich wegen Gegenverkehrs – wieder auf die rechte Fahrspur einzuscheren (Bl. 267 d.A.), handelt es sich um ein neues Angriffsmittel, mit dem die Beklagten bereits nach § 531 Abs. 1 ZPO ausgeschlossen sind. Im Übrigen ist dies jedoch auch nicht nachgewiesen, denn weder hat dies einer der Unfallbeteiligten angegeben noch haben die Zeugen solch ein Fahrmanöver des Klägers geschildert. Auch das verkehrstechnische Gutachten bietet keinerlei Anhaltspunkte dafür: Der Sachverständige ist von einer Kollisionsposition wie auf Blatt 22 seines Gutachtens (Bl. 121 d.A.) ausgegangen, wonach sich das klägerische Fahrzeug im Bereich der Mittellinie befunden hat. Die genaue vorkollisionäre Fahrlinie des klägerischen Fahrzeugs war jedoch mangels Spuren nicht rekonstruierbar (vgl. Bl. 24 des Gutachtens, Bl. 123 d.A.).

g) Die danach im Rahmen des § 17 Abs. 1, Abs. 2 StVO gebotene Abwägung der wechselseitigen Verursachungs- und Verschuldensbeiträge führt zu keiner höheren als der vom Landgericht zugrunde gelegten Haftungsquote von 1/3 zu 2/3 zulasten der Beklagten.

aa) Diese bewegt sich am oberen Rand der in der Kasuistik regelmäßig angenommenen Haftungsquoten von 1/4 bis 1/3 (vgl. KG NZV 2006, 371; NZV 2003, 575; Saarländisches OLG ZfS 1992, 79; LG Saarbrücken Schaden-Praxis 2013, 139, juris Rdn. 14; Hentschel a.a.O., § 5 StVO Rdn. 41 m.w.N.).

bb) Zwar kann je nach den Umständen des Einzelfalls auch ein höherer Haftungsanteil des Vorfahrtsberechtigten gerechtfertigt sein (z.B. Überholen vor einer roten Ampel oder einem Fußgängerüberweg; Überholen bei angeordnetem Überholverbot; hohes Verkehrsaufkommen im Bereich einer Ausfahrt von einem Konzertgelände, vgl. KG DAR 1974, 297; LG Saarbrücken Schaden-Praxis 2013,

139, juris Rdn. 16; Mütter in: Freyermann/Wellner, a.a.O., § 1 StVO Rdn. 68). Derartige Voraussetzungen liegen jedoch im Streitfall nicht vor. Insbesondere steht entgegen der Berufung nicht fest, dass der Kläger „bewusst um seines eigenen Fortkommens willen rücksichtslos die Gefährdung Dritter billigend in Kauf genommen hat“. Das Überholen der Kolonne, um etwa 35 Meter hinter der Unfallstelle nach links in eine Straße abzubiegen und damit den Stau zu umfahren, stellt zwar per se ein gefährliches Fahrmanöver dar, welches sich auch unfallursächlich ausgewirkt hat. Der Berufung ist insoweit einzuräumen, dass die Betriebsgefahr und konkrete Nutzung eines Kraftfahrzeuges in der Gesamtheit der Umstände besteht, die, durch die Eigenart des Kraftfahrzeuges begründet, Gefahr in den Verkehr tragen. Zu diesen Umständen zählen neben schuldhaften Verstößen gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen auch solche Verhaltensweisen, die für sich gesehen zwar keinen schuldhaften Regelverstoß begründen, aber dennoch die Gefahr im Straßenverkehr erhöhen (Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 09. Mai 2000 – 5 U 1346/99 –, Rn. 8, juris). Allerdings ist dieser gefahrerhöhende Umstand allen sog. Lückenfällen immanent, in denen das Überholen einer Kolonne zu einer Kollision mit einem einbiegenden Wartepflichtigen führt. In all diesen Fällen wird in der Rechtsprechung – abhängig von den Besonderheiten des Einzelfalls – regelmäßig ein Mithaftungsanteil des Überholenden in Höhe von 25 % bis zu einem Drittel für angemessen gehalten (vgl. die Nachweise bei Hagspiel NZV 2013, 115, 116 m.w.N.; sowie bei Grüneberg, Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen, 15. Aufl. Rdn. 58 ff.; ).

cc) Vorliegend stehen keine Umstände fest, die in Abweichung hiervon eine höhere Haftungsquote des Klägers rechtfertigten. Auch ein etwaiger zu geringer Seitenabstand des Klägers zu der Kolonne ist nicht festgestellt, nachdem die Angaben sämtlicher Unfallbeteiligten hierzu unergiebig waren und der Sachverständige aus technischer Sicht das vorkollisionäre Fahrverhalten des Klägers nicht nachvollziehen konnte. Gleiches gilt für die Behauptung der Beklagten, der Kläger habe vor der Kollision bereits mehr als die von ihm eingeräumten drei bis vier Fahrzeuge überholt, weil nach den Angaben des Zeugen [REDACTED] der Stau bereits ab der Brücke über die B 51 bestanden habe. Denn der Zeuge hat das klägerische Fahrzeug nach eigenem Bekunden erst kurz vor der Kollision aus dem Augenwinkel wahrgenommen; seine Angabe, der Kläger müsse auch schon weitere Autos hinter ihm überholt haben, denn er sei mit einer relativ hohen Geschwindigkeit gefahren, beruhte offenkundig auf einer Mutmaßung. Der Zeuge konnte dagegen nicht

bestätigen, dass der Kläger seinen Überholvorgang schon ab der Brücke über die B 51 begonnen hatte. Zudem hat der Kläger auf Nachfrage des Gerichts dezidiert angegeben, er habe zunächst am Stauende gehalten und habe sich erst dann zum Überholen entschlossen, wobei er bis zur Kollision erst an drei oder vier Fahrzeugen vorbeigefahren sei (Bl. 61 d.A.). Die Angaben der weiteren Zeugin und der Beklagten zu 1 waren hierzu unergiebig, so dass letztlich zulasten des Klägers nur ein Überholen von drei bis vier Fahrzeugen vor der Kollision festgestellt werden kann.

3. Nachdem die Höhe des dem Kläger entstandenen Schadens (10.945,84 €) im Berufungsverfahren nicht mehr im Streit steht, kann der Kläger von den Beklagten hiervon einen Anteil von 2/3, mithin insgesamt 7.297,23 €, ersetzt verlangen, was der Klageforderung entspricht. Gleiches gilt für die zuerkannten vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 337,07 € (Ziffer B.1.3 der Entscheidungsgründe, Seite 15 des Urteils), nachdem der Kläger diese in Höhe einer 0,65 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 aus einem Gegenstandswert von 6.148,15 € zum Gegenstand der Klage gemacht hat (vgl. Bl. 5 d.A.). Die Zinsforderung beruht auf §§ 280, 286, 288 bzw. §§ 291, 288 BGB.

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO. Die Revision ist nicht zuzulassen. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert eine Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 ZPO).

gez. Barth

Dr. Knerr

Prowald



Ausgefertigt:

*Robert Röder-Schneider*  
(Röder-Schneider)  
Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle